98-84362-7

Scheven, Katharina

Warum erachtet die Föderation die...

Dresden

1904

98-84362-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

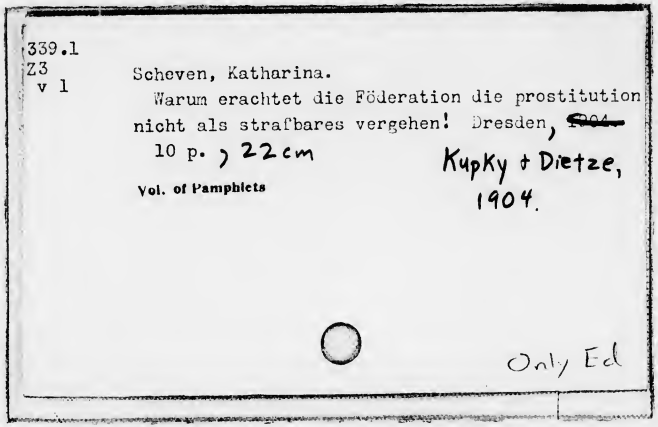
339.1
Z3
v 1

Scheven, Katharina.
Warum erachtet die Föderation die prostitution nicht als strafbares vergehen! Dresden, ~~1904~~ Kupky & Dietze, 1904.
10 p. ; 22cm

Vol. of Pamphlets

Only Ed

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3/5/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 32337

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

No 10

Heft 4. Abolitionistische Flugschriften. Heft 4.

Warum erachtet die Föderation die Prostitution nicht als strafbares Vergehen!

Von Katharina Scheven,

Vorsitzende des Dresdner Zweigvereins
der Internationalen Föderation zur Bekämpfung der
staatlich reglementierten Prostitution.

Dresden 1904.

Kupky & Dietze, Radebeul-Dresden.

Die Föderation hat in Deutschland mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Tatsache, daß sie ihren Sitz im Ausland hat, daß sie international ist, daß sie einen aus drei Fremdwörtern zusammengesetzten Namen führt, alles das trägt dazu bei, sie unpopulär zu machen. Aber neben diesen rein äußerlichen Dingen liegen noch bedeutend größere und tiefer begründete Schwierigkeiten vor.

Das ist der Widerstand und das Mißtrauen derjenigen Kreise, die die natürlichen Bundesgenossen der Föderation sein sollten und in andern Ländern in Frankreich und Holland z. B. auch tatsächlich sind, der Sittlichkeitsvereine, der Jugendschutz- und der Rettungsvereine.

Von diesen Vereinen trennt die Föderation in Deutschland ein prinzipieller Unterschied, die Stellung zu der Frage: Ist die Prostitution an sich ein Vergehen, oder ist sie es nicht?

Die von Pfarrer Weber vertretene Konferenz der Sittlichkeits-Vereine und die von Frau Bieber-Böhm geführten Jugend-Schutz-Vereine bejahen diese Frage, die Föderation verneint sie.

Die Föderation hat mit dieser Anschauung einen sehr schweren Stand in Deutschland zu vertreten. Wer sich nicht eingehend theoretisch und praktisch mit dieser Frage beschäftigt hat, dem leuchtet die Forderung, daß die Prostitution, dieses abscheuliche entwürdigendste Laster der Menschheit vom Staat nicht geduldet, sondern verboten und bestraft werden müsse, sehr wohl ein. — Ich stehe nicht an, zu bekennen, daß ich früher, ehe ich auf eigne Faust in der Rettungsarbeit Erfahrungen sammelte, selbst auf diesem Standpunkt stand.

Durch praktisches Arbeiten und reiflicheres Nachdenken habe ich mich aber zu der Erkenntnis der praktischen Unmöglichkeit dieser Forderung durchgerungen und daraufhin der Föderation angeschlossen. —

Um uns die Frage: Warum erachtet die Föderation die Prostitution nicht als ein strafbares Vergehen zu beantworten, müssen wir sowohl die theoretische als die praktische Seite dieser Frage untersuchen. Treten wir zuerst an die theoretische Seite heran.

Wenn der Jurist sich darüber klar werden will, ob eine Handlung strafbaren Charakters ist oder nicht, so muß er zuerst eine möglichst einwandfreie Definition dieser Handlung schaffen. Man hat den Akt der Prostitution folgendermaßen definiert. Prostitution ist die wahllose Preisgabe eines Weibes an viele Männer gegen Entgelt. Dieser Auffassung zufolge wird die Prostitution gegenwärtig in unserm deutschen St.-G.-B. als eine einseitig weibliche Verfehlung gewertet und unter Polizeistrafe gestellt, sofern sie nicht durch polizeiliche Anerkennung und Ueberwachung als Gewerbe konzessioniert ist.

Die Sittlichkeitsvereine und die Bieber-Böhmsche Richtung, welche mit uns gemeinsam die staatliche Anerkennung und Reglementierung verwerfen, verlangen vom Staate unter Beibehaltung der alten Definition das Verbot der öffentlichen Unsittlichkeit und eine allerdings auf die volljährigen Individuen beschränkte Bestrafung der Prostitution.

In der Praxis kommt dies auf eine einseitige Bestrafung des weiblichen Partners heraus, da nur das Weib der Auffassung des Strafgesetzbuches nach Gewerbsunzucht treibt.

Die Föderation vertritt eine grundsätzlich andere Anschauung. Sie hat mit der Sophistik jener juristischen Definition, welche in der Prostitution nur eine vom Weibe zu begehende Verfehlung erblickt, gebrochen, und definiert die Prostitution als einen Akt, welcher 2 Handelnde voraussetzt und sich aus einer doppelten Tatsache, aus der Preisgabe des Weibes und der Beiwohnung des Mannes zusammensetzt.

Auf die Beachtung und Würdigung dieser doppelten Tatsache legt die Föderation großes Gewicht. Sie weist nachdrücklich darauf hin, daß ohne die Mitwirkung des Mannes die Frau gar nicht im Stande ist, Prostitution zu treiben. Dem Geschlechtsbedürfnis des Mannes entspricht das Angebot des Weibes durch die Preisgabe ihres Körpers, dem pekuniären Bedürfnis des Weibes entspricht das Geldangebot des Mannes. Die einfache Tatsache des Angebotes von einer der beiden Seiten ist noch keine Prostitution. Hierzu bedarf es absolut zweier Handelnden. Wer diese Tatsache aus dem Auge verliert und den männlichen Faktor außer Acht läßt, um sich nur an den weiblichen zu halten, widerstreitet damit den Tatsachen und der Idee der Gerechtigkeit und erkennt eine doppelte Moral und ein doppeltes Recht für Mann und Frau an.

Wir müssen nun die Gründe untersuchen, warum das Weib bei diesem notwendigerweise doppelseitigen Akt doch stets allein als der schuldige und darum verdammenswerte und strafwürdige Teil hingestellt wird. — Da wird uns nun vor allen Dingen eine Tatsache entgegengehalten, nämlich die, daß nur das Weib ein Gewerbe aus der Unzucht mache, der Mann hingegen nicht, und dies sei ein Unterschied von grundlegender Bedeutung. Dieser Einwand ist ebenfalls wieder für viele Menschen, die noch nicht tiefer über die sozialen Zusammenhänge, aus denen die Prostitution resultiert, nachgedacht haben, auf den ersten Moment verblüffend. — Es ist aber bei Licht betrachtet ein Sophismus schlimmster Art. — Die Prostitution, obgleich sie ja allgemein ein Gewerbe genannt wird, ist überhaupt kein Gewerbe. Ein Gewerbe kann man allein treiben, bei einem Gewerbe wird etwas produziert, alles das ist bei der Prostitution ausgeschlossen. Sie ist vielmehr ein Handel, ein Tauschgeschäft und setzt einen Käufer und einen Verkäufer voraus. Beim Eingang dieses Tauschgeschäftes stehen beide Kontrahenten auf völlig gleicher Stufe. So unendlich hoch der Mann sonst in sozialer Beziehung über der Prostituierten stehen mag, in diesem Moment sinkt er auf das gleiche Niveau mit ihr herab. Ohne seine Mitwirkung kann der Prostitutionsakt nicht stattfinden, deshalb ist es vom Standpunkt der Logik und der Gerechtigkeit nur recht und billig, daß er auch die Hälfte der moralischen und juristischen Verantwortung mit übernimmt. Ist die Tat eine strafbare Handlung, so müssen beide bestraft werden, ist sie es nicht, so müssen beide frei ausgehen.

Wer das Geld in diesem Falle nimmt, ist ganz gleichgültig. Unsere Kultur hat dieses Ausgleichsmittel für jede Form des Handelsverkehrs adoptiert, und die Tatsache, daß der Mann ein ungeheures wirtschaftliches Uebergewicht der Frau gegenüber besitzt, hat ihm naturgemäß die Rolle des Käufers auf diesem Gebiete zugeteilt.

Für männliche Prostitution hat von Seiten des weiblichen Geschlechtes keine Nachfrage vorgelegen, deshalb gibt es etwas derartiges nicht.

Wer das Moment der Gewerbsmäßigkeit als Kriterium der sittlichen Verschuldung und darum der Strafwürdigkeit annimmt, verkennt völlig den sozial-wirtschaftlichen Charakter dieses Uebels, seinen organischen Zusammenhang mit unsrer ganzen Kulturentwicklung und Gesellschaftsorganisation.

Die Prostitution ist keine isolierte Erscheinung, kein bloßer Ausfluß der Lasterhaftigkeit gewisser Individuen, die naturgemäß die Folgen allein tragen müßten, sondern sie ist für jeden, der das komplizierte Problem in seiner Tiefe erfaßt hat, das Produkt einer Kollektivschuld der Gesellschaft, welche allerdings, wie die Verhältnisse heute liegen, von der Gesamtheit in pharisäischer Selbstgerechtigkeit auf eine unglückliche Kaste von Parias gehäuft wird, die viel mehr durch Not und Elend, verwahrloste Erziehung und erbliche Belastung als durch eigene Wahl ihrem Schicksal verfallen sind. Sie allein verantwortlich zu machen und der Bestrafung preiszugeben ist eine ungeheure Ungerechtigkeit. Die doppelte Moral wird dadurch als Basis des allgemeinen Rechtes auf dem sexuellen Gebiete anerkannt, und setzt sich selbstverständlich auch als maßgebend für die sittlichen Anschauungen des ganzen Volkes durch. Die Föderation, welche den Hauptnachdruck ihrer Bestrebungen auf die Durchführung der einheitlichen Moral legt, verwirft deshalb die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution.

Aus ihrer Auffassung dieser Erscheinung als eines organischen Uebels der Kulturmenschheit erklärt es sich, daß sie eine wirksame Bekämpfung derselben nur für möglich hält auf Grund durchgreifender sozialer Reformen. Polizei und Strafgericht vermögen das weibliche Geschlecht nicht aus ihrer wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit zu erheben, durch welche Jahr aus Jahr ein mit furchtbarer Regelmäßigkeit Tausende von weiblichen Wesen der Prostitution in die Arme getrieben werden. So lange die Gesellschaft der weiblichen Arbeiterin nicht dasjenige Existenz-

minimum zu gewährleisten vermag, das zum Leben durchaus nötig ist, so lange der Staat ihr diejenigen politischen und bürgerlichen Rechte vorenthält, die sie in den Stand setzen, Schulter an Schulter mit dem Mann in den Kampf um menschenwürdigere Daseinsformen einzutreten, so lange er die weibliche heranwachsende, aber noch minderjährige Jugend schutzlos der Verführung preisgibt, in dem Alter, wo sie der männlichen Begierde am begehrenswertesten erscheint, mit 16 Jahren, so lange die Minderjährigen von 14—16 Jahren so schlecht geschützt sind, daß jeder Wüstling sie ungestraft auf die Bahn des Lasters stoßen darf, sobald er den Verdacht erwecken kann, daß das Mädchen nicht ganz unbescholten gewesen sei, solange perverse Lüstlinge, wie die Sternberg und Genossen, die in der Defloration von Kindern eine an Wahnwitz grenzende Gier entwickeln, freigesprochen werden, wenn sich bei der Gerichtsverhandlung herausstellt, daß diese armen Dinger bereits in sexueller Hinsicht psychisch verdorben waren, so lange müssen wir mit größter Entschiedenheit dem Staate das Recht versagen, die weiblichen Opfer der Prostitution einseitig zu bestrafen!

Tatsächlich liegen die Verhältnisse gegenwärtig so: wenn ein Kind, das Unglück gehabt hat, in einem so verwahrlosten Milieu aufzuwachsen, daß ihm bereits mit 12 Jahren häßliche Zoten vom Munde fliegen und nach dem landläufigen Ausdruck nichts mehr an ihm zu verderben ist, so hat jeder Roué das Recht, es **ungestraft** tiefer in den Morast zu stoßen und es durch ein in die Hand gedrücktes 50 Pfennigstück zur Prostituierten zu stempeln. Hat ein solches Mädchen, das, wenn es nicht in ganz gesicherte Verhältnisse gebracht wird, zur Prostituierten werden muß, das strafmündige Alter erreicht, so wird es aber nichtsdestoweniger allein für die Folgen seiner Handlungsweise und die seiner Mitschuldigen moralisch und juristisch verantwortlich gemacht, und die Gesellschaft, welche diese Sumpfpflanze großgezogen hat, fordert plötzlich das Recht, vor ihrer Giftwirkung geschützt zu sein.

In denjenigen deutschen Städten, in denen keine Reglementierung besteht, Colmar, Tübingen, Ulm usw., ist die Prostitution der Jurisdiktion, der Polizei entzogen und den Amtsgerichten unterstellt. Es bestehen also dort Zustände, wie sie von Frau Bieber-Böhm und den Sittlichkeitsvereinen angestrebt werden. Die Männer werden in diesen Städten als Zeugen den auf der Straßenbank sitzenden Mädchen gegenüber gestellt. Ein als Schöffe fungierender Herr sagte diesbezüglich: Bei solchen Szenen ballt sich mir oft die Faust vor Zorn, wenn ich ältere, häufig verheiratete Männer gegen blutjunge Mädchen als Belastungszeugen aussagen höre über eine Tat, die dieselben viel weniger selbst getan, als daß sie an ihnen durch die Herren Zeugen verübt worden ist.

Hier nimmt die Rechtsprechung den Charakter einer grotesken Farce an. Zu solchen Verirrungen gelangt sie, wenn sie das Moment der Gewerbsmäßigkeit als Maßstab der sittlichen Verschuldung auffaßt. Dies Moment, das unter Umständen sogar, wo die Not als Triebfeder gewirkt hat, als ein Milderungsgrund angesehen werden muß, das stets das Weib einseitig belastet, ohne auf den erbärmlichsten Wüstling Anwendung finden zu können, kann und darf für den Gesetzgeber, der formell und materiell nach Gerechtigkeit streben soll, nicht den Maßstab bei der Beurteilung

der Prostitutionsfrage abgeben. Es wird damit eine Geschlechtsjustiz begründet, durch welche der in sittlicher und materieller Notlage befindliche weibliche Teil zu Gunsten des diese Notlage schrankenlos und gewissenlos ausbeutenden männlichen Teils mit den Folgen gemeinsamer Verfehlungen einseitig belastet wird. Diese Gesetzgebung bedeutet direkt ein beneficium legis für die Männerwelt. Daß ein solches beneficium legis unter die Rechtsgrundsätze unsrer Strafgesetzgebung aufgenommen werde, sucht die Föderation zu verhüten.

In der Tat besteht es ja schon in fast allen kontinentalen Ländern infolge des auf administrativer Willkür aufgebauten Reglementierungssystems. Dieses System ist allgemein bekannt. Die fundamentelle Ungleichheit in der Behandlung von Mann und Weib, welche es kennzeichnet, hat das ganze Verhältnis der Geschlechter zu einander verrückt, verschoben, seine unheilschwangeren Schatten auf das ganze Gebiet der geschlechtlichen Beziehungen der Kulturmenschheit geworfen.

Unser Streben geht dahin, dieses System zu beseitigen, aber wir wollen seine brutale und ungerechte Praxis nicht durch Uebertragung auf das rechtliche Gebiet für alle Zeiten festgelegt sehen.

Nachdem wir den Einwand der Gewerbsmäßigkeit von unserm Standpunkt als unhaltbar zurückgewiesen haben, müssen wir noch einem andern Einwand begegnen, nämlich dem, daß der Mann physiologisch anders veranlagt sei als das Weib. Für ihn bedeute die Prostitution unter Umständen eine Notwendigkeit, bei der Frau hingegen sei sie stets ein Zeichen von Perversität und Lasterhaftigkeit, deshalb müsse sie moralisch und juristisch anders gewertet werden. — Solchen Menschen weist man die fehlende Logik ihres Standpunktes am besten nach, wenn man sich auf denselben Standpunkt stellt. Man muß ihnen sagen: Gut, angenommen die Prostitution sei für den Mann ein Bedürfnis und darum eine soziale Notwendigkeit, mit welchem Rechte verdammen Sie dann das Weib, das dieser Notwendigkeit entspricht? Weit entfernt davon, einem abscheulichen Laster zu frönen, übt es dann sogar eine nützliche soziale Mission aus und verdiente die Anerkennung der Gesellschaft. Wenn Sie die Tat des Mannes rechtfertigen, so rechtfertigen Sie damit auch die der Frau, wenn Sie die Frau verdammen, so müssen Sie auch den Mann verurteilen, der aus der Sünde des Weibes Nutzen zieht. Ein unlösliches Dilemma steht vor uns.

Frühere Kulturepochen haben bekanntlich bei größerer Naivität auch eine größere Logik auf diesem Gebiete offenbart. Im Altertum und Mittelalter waren die Dienerinnen der käuflichen Liebe ein zwar minder bewerteter, aber doch nicht rechtloser, sozialer Stand, der im Volksganzen seine Position zu halten verstand.

Unsre allerdings nur äußerlich verfeinerten Begriffe von sexueller Sittlichkeit, die Hand in Hand gehen mit einer größeren Heuchelei und Verlogenheit haben den Stempel der Schande auf die weibliche Prostituierte gedrückt, aber sie sind kulturell noch nicht so weit entwickelt, um auch den logischen Schluß dieser Auffassung hinsichtlich des Mannes zu ziehen.

Noch immer befindet sich das männliche Geschlecht im Besitz gewaltiger Geschlechtsprivilegien, die wie jedes Vorrecht entsittlichend gewirkt und einen ungeheuren Geschlechtsegoismus großgezogen haben, *der die wahre Wurzel* aller Uebelstände auf dem sexuellen Gebiete ist. *Daher doppeltes Maß und doppeltes Gewicht* für Mann und Weib, daher strenges Gericht nach der einen und grenzenlose Nachsicht nach der andern Seite! — *Die Föderation* bekämpft diesen Geschlechtsegoismus. *Sie hofft, daß er als ein Rest barbarischer* Zeiten allmählich schwinden wird und daß auch im Verhältnis der Geschlechter in dem Maße, als die Befreiung der Frau zunimmt, die gleiche Moral und das gleiche Recht zur Geltung kommen wird.

Nun gibt es aber tatsächlich Menschen und zwar besonders Frauen, welche der Ansicht sind, daß man die Gleichheit auf diesem Gebiet dadurch herstellen könnte, daß man beide Geschlechter in gleicher Weise kriminell haftbar macht. Von der praktischen Seite dieser Forderung, die uns undurchführbar erscheint, sehe ich vorläufig ab. Uns interessiert jetzt die *theoretische* Seite des Problems und die Frage wirft sich auf: Ist es zulässig, daß sich der Staat auf dem sexuellen Gebiete soweit ins Privatleben einmischt, daß er dem Individuum jeden außerehelichen Verkehr gegen Entgelt verbieten darf?

Die Sittlichkeitsvereine beantworten diese Frage mit „Ja", die Föderation mit „Nein". Der außereheliche Geschlechtsverkehr an sich, liegt, wenn nicht kriminelle Begleiterscheinungen dazu treten, ausschließlich auf dem Gebiete der Moral, und der Staat hat nicht die Moral, sondern das Recht zu gewährleisten. So wie die Prostitution die Rechtssphäre Dritter verletzt, muß der Staat selbstverständlich einschreiten, so lange sie dies nicht tut, sondern einen rein privaten Charakter trägt und auf freiem Uebereinkommen zweier erwachsener Personen beruht, muß sie der Staat ignorieren. In Sachen der Moral fordert die Föderation das Selbstbestimmungsrecht des Individuums. Wenn man diesen Gedankengang konsequent bis zu Ende denkt, könnte man allerdings daraus ein juristisches Recht des Individuums auf Unsittlichkeit konstruieren. Tatsächlich ist dies Wort, ein Paradoxon, wie es die Franzosen lieben, um ihre Rede zu pointieren, auf einem Föderationskongreß gefallen. Trotzdem es dem Redner, Professor Bovet, gar nicht eingefallen ist, ein moralisches Recht daraus ableiten zu wollen, ist der Föderation doch von den Sittlichkeitsvereinen und Frau Bieber-Böhm ein schwerer Vorwurf aus dieser These gemacht worden, der sich bis zu der Anklage gesteigert hat, die Föderation gehe in der Proklamierung individueller Freiheit viel zu weit und leiste mit dieser Theorie der Unsittlichkeit Vorschub.

Demgegenüber vertritt die Föderation die Ansicht, daß wahre Sittlichkeit auf der Selbstzucht des Individuums beruhe und nur in der Sphäre der Freiheit und Gerechtigkeit gedeihen könne. Eine Sittlichkeit, die durch Polizei und Staatsanwalt gewährleistet werden soll, ist überhaupt keine Sittlichkeit. Unter Freiheit des Individuums verstehen wir aber nicht Zügellosigkeit, sondern Selbstverantwortlichkeit. Wir wissen sehr wohl, daß, wer Banden lösen will, Gewissen schärfen muß, und diese Aufgabe hat die

Föderation von Anfang an mit heiligem Ernst und unermüdlichem Eifer erfüllt.

In den angelsächsischen und romanischen Ländern bringt man dieser verfeinerten Auffassung der Sittlichkeit bedeutend mehr Verständnis entgegen als in Deutschland. Es ist dies nicht zu verwundern. In jenen Ländern, besonders in England, ist bekanntlich die persönliche Freiheit stets bedeutend höher geschätzt worden als bei uns.

Hat doch jener altangelsächsische freiheitliche Bürgersinn, stolz auf Jahrhunderte alte verbriefte Rechte, auch mit dem Reglementierungssystem kurzen Prozeß gemacht. Bei uns in Deutschland hat sich durch eine ebenso alte Bevormundungspolitik der kritische Sinn im Volksbewußtsein und die Initiative des einzelnen längst nicht in so hohem Maße entwickeln können. Wir sind gewöhnt alles vom Staat zu empfangen, ihn in alle Verhältnisse des Lebens mit obligatorischen Zwangsmaßregeln eingreifen zu sehen, sodaß uns der Besitz der individuellen Freiheit, den andre Völker als ihr kostbarstes Gut schätzen, als eine Gefahr für das Volksganze erscheint. So sind wir glücklich so weit gekommen, den Staat als unser Gewissen zu betrachten und die Grenzen zwischen der Sphäre des Rechts und der Moral völlig zu verwischen. Daß dieselben trotzalledem nicht identisch sind und nicht identifiziert werden können, ersehen wir aber aus der Tatsache, daß häufig heroische, selbstaufopfernde, generöse Menschen mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen, während kalt berechnende, selbstsüchtige und gemeine Naturen, deren ganzes Leben eine Kette von Schlechtigkeiten ist, die aber den Wortlaut des Gesetzes zu respektieren wissen, niemals juristisch gefaßt werden können.

Nachdem wir die theoretische Seite der Frage durchgedacht haben, bleibt uns noch die Untersuchung der praktischen Seite übrig. Hier liegen die Verhältnisse bedeutend klarer. Die Bestrafung der Prostitution an sich, in allen ihren Manifestationen, wie sie die beiden vorher erwähnten Richtungen fordern, ist unseres Erachtens eine praktische Unmöglichkeit.

In Deutschland sind einer Schätzung zur Folge, die eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein dürfte, wenn man die ganze geheime Prostitution mitrechnet, 200 000 weibliche Wesen der Prostitution ergeben. Frau Bieber-Böhm fordert nun, daß dieselben, sofern sie volljährig sind, *bestraft*, der Landespolizeibehörde überwiesen und auf 2 Jahre in reformierten Arbeitshäusern untergebracht werden sollen. Für Minderjährige solle durch Reichsgesetz Zwangserziehung angeordnet werden. Diesem *letzteren* Vorschlage stimmen wir voll und ganz zu, *denn alles*, was wir vorher über das Selbstbestimmungsrecht des Individuums gesagt haben, hat selbstverständlich nur für volljährige, dispositionsfähige Menschen Berechtigung. Aber wenn auch nachgewiesenermaßen $^2/_3$ der Prostituierten minderjährig auf die Bahn des Lasters geraten, so machen doch die Minderjährigen in dem tatsächlichen Bestand der hier in Betracht kommenden, nur eine kleine Minderheit aus.*) Praktisch verbietet sich die Unterbringung derartiger Massen in Staats-

*) Siehe die Enquête der Sittlichkeits-Kommission des Bundes deutscher Frauenvereine in der Denkschrift über das Bordellwesen in Deutschland von Katharina Scheven. Verlag von O. V. Böhmert, Dresden.

anstalten wegen der ungeheuren Kosten und wegen der geringen sittlichen Erfolge, welche durch Freiheitsberaubung erzielt werden. Nach ihrer Entlassung kehren die Mädchen in dieselben sozialen Verhältnisse zurück, die ihren ersten Fall verschuldeten. Die Macht dieser Verhältnisse ist so stark, daß die durch ihre jahrelange Inhaftierung nur noch hilfloser und haltloser Gewordenen ihr erst recht nicht widerstehen können. Man kann eben sittenlosen Zuständen, die aus sozialen und physiologischen Ursachen sich entwickelt haben, nicht mit Zwangsmaßregeln beikommen. Man kann sie nur allmählich durch Hebung des gesamten sittlichen und sozialen Niveaus der Gesellschaft und besonders des weiblichen Geschlechtes bessern und einschränken.

Ist schon die Bestrafung des weiblichen Geschlechts eine undurchführbare Forderung, so ist die Bestrafung der Männer eine absolute Utopie. Wie sollte die Legion dieser Vergehen jemals von den Gerichten bewältigt werden, selbst wenn es wirklich gelänge sie alle zur Anzeige zu bringen. Die Welt müßte sich dann in ein einziges großes Gefängnis verwandeln und die Mitglieder des weißen Kreuzes könnten, wie Staatsanwalt Chuchul in Frankfurt a. M. einst sagte, die Gefängniswärter sein.

Obgleich die Sache an sich tief ernst und traurig ist, ist es doch schwer, dieser Forderung nicht mit Ironie zu begegnen.

In einigen amerikanischen Staaten besteht eine Bestrafung der Männer in Form einer Geldstrafe. Sie hat dort ein Bestechungssystem gezeitigt, welches den Reichen alles ermöglicht und die Korruption der unteren Polizeiorgane zur Folge hat.

Die Prostitution als Delikt würde natürlich dem summarischen keine Rechtsgarantien bietenden Polizeiverfahren entzogen und von den Gerichten abgeurteilt werden müssen. Dieses Verfahren erfordert aber eine viel gründlichere Untersuchung, Zeugenverhör, Beweisaufnahme usw.

Welche unerträgliche Polizeispionage, welches Denunziantentum, welche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit müßte die Voraussetzung, welche Willkür müßte die Folge dieser Maßregel sein. Wie sollte der Richter in jedem einzelnen Falle zu entscheiden imstande sein, wo das straflose Verhältnis aufhört und die Prostitution anfängt? In einer Unzahl von Fällen sind die Grenzlinien zwischen beiden kaum zu erkennen.

Wo ist der Staatsanwalt, der die diamantenbedeckte Dirne, die auf Gummirädern daherrollende Courtisane zur Rechenschaft ziehen würde? Stehen sie moralisch höher als das stellenlose Dienstmädchen, die mit einem Kind auf den Händen von dem treulosen Liebhaber verlassen wird, die hungernde Saisonarbeiterin, die sich endlich einmal satt essen will, und die beide fast mit Naturnotwendigkeit der Prostitution zur Beute fallen? Zu der bereits bestehenden Geschlechtsjustiz würde sich auch noch eine empörende Klassenjustiz gesellen. Gesetze, die mit den herrschenden Sitten in solchem Widerspruch stehen, sind gefährlich. Sie werden von den Einflußreichen und Mächtigen umgangen und kommen nur an den Aermsten und Hilflosesten in ihrer vollen Härte zur Anwendung.

Wenn aus allen diesen Gründen die Föderation dagegen Protest erhebt, daß die Prostitution zu einem Vergehen gestempelt werde, so ist sie sich doch der Tatsache bewußt, daß die Prostitution Begleiterscheinungen gezeitigt hat, welche sowohl krimineller als skandalöser Art sind, und welche in beiden Fällen vom Staate mit der Kraft des Gesetzes unterdrückt werden müssen. Die kriminellen Begleiterscheinungen: Kuppelei, Bordellwirtschaft, Zuhältertum und Mädchenhandel, sind bereits strafbar; was die Bordellwirtschaft anbetrifft, so fällt sie unter den bekannten § 180, der jedoch sehr lax gehandhabt wird. Die Föderation fordert deshalb unter klarer Definierung des Wesens der Bordellwirtschaft strengste Strafmaßregeln gegen diese abscheulichen Schlupfwinkel europäischen Sklavenlebens, diese physischen und moralischen Vergiftungsanstalten, deren Vorhandensein für die männliche Einwohnerschaft ganzer Provinzen schon eine beständige Aufreizung zur Unsittlichkeit und zum Ehebruch darstellt. Da die Prostitution nirgends ohne diese Beihelfer bestehen kann, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß durch ein energisches Vorgehen gegen diese verbrecherischen Parasiten, die Prostitution wirksam eingeschränkt werden wird.

Was die skandalösen Begleiterscheinungen betrifft, öffentliche Ruhestörung, Provokation, Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, so dürfte es einer aufmerksamen Polizei ein leichtes sein, diese kraft ihres Amtes zu unterdrücken. Einer besonderen Sittenpolizei bedarf es dazu nicht, ebensowenig neuer Gesetzesparagraphen. Neben diesen Maßregeln, welche auf die Unterdrückung des Angebotes abzielen, fordert die Föderation vom Staat, daß er durch verbesserte Gesetze, die auf eine erhöhte sexuelle Verantwortlichkeit des Mannes abzielen, die Nachfrage einschränke. Geeignete und durchführbare Reformen auf diesem Gebiet sind die strengere Bestrafung der Verführung Minderjähriger; Heraufsetzung des Schutzalters bis auf 18 Jahre, die scharfe Heranziehung der unehelichen Väter zu ihren Alimentationspflichten und zur Mitverantwortung in Fällen von Aussetzung und Kindesmord.

Die Föderation ist sich aber sehr wohl bewußt, daß sozialen Schäden gegenüber das Schwert des Gesetzes nur eine stumpfe Waffe ist. Sie ist sich klar, daß die Prostitution hauptsächlich in ihren Ursachen bekämpft werden muß durch soziale Reformen. Im Hinblick auf diese notwendigen Reformen hat sie ein umfassendes Programm aufgestellt, das ich hier nur kurz skizzieren kann. Die wichtigsten Punkte sind: Besserung des Wohnungselends, Bekämpfung des Alkoholismus in allen Ständen, Hebung der Volksgesellgkeit, systematische Aufklärung der Jugend durch die Schule, eine gute staatliche Hygiene usw.

Aber alle diese Reformen haften noch an der Oberfläche. Das einzige, was diese quälende Frage wirklich lösen und die Menschheit von dem auf ihr lastenden Fluch erlösen kann, ist die Befreiung des weiblichen Geschlechtes von den Sklavenketten wirtschaftlicher und sozialer Abhängigkeit. Solange das Weib ein unfreies, abhängiges, minderwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft bleibt, wird sie auch dem Manne auf dem sexuellen Gebiet tributpflichtig bleiben. Darum unterstützt die Föderation in allen Ländern die

Bestrebungen der Frauenbewegung, die auf politische und wirtschaftliche Emanzipation der Frau, zivilrechtliche Gleichstellung der Geschlechter in der Ehe, Eröffnung neuer Berufsarten abzielen.

Die wirtschaftlich und rechtlich befreite Frau, die mit und neben dem Manne in den Kampf ums Dasein und in den Genuß aller geistigen und kulturellen Güter eintreten darf, wird es verschmähen in der Prostitution sich zur Lustsklavin des Mannes zu erniedrigen.

Die Föderation steht mit dieser Auffassung von der ethischen Wirkung der persönlichen Freiheit des Individuums, die ihre Grenze in der Freiheit des Nächsten findet, und die den Menschen zur Selbstachtung und damit zu höherer Sittlichkeit emporführen soll, ziemlich allein. Sie stellt in allen Ländern nur ein kleines Häuflein Kämpfer, aber sie hält trotzdem den Mut aufrecht.

Sie glaubt an die menschenbeglückende Macht ihrer Ideale, die nichts weiter sind als jene uralten *höchsten* und *heiligsten* Ziele, nach denen die irrende und suchende Menschheit sich seit Jahrtausenden gesehnt: Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit. Das Neue daran ist nur, daß die Föderation diese Ideale auf das Gebiet der Geschlechtsbeziehungen übertragen will, ein Gebiet, das bisher von allen großen Reformatoren, die die Welt gesehen, zum Schaden der Menschen vernachlässigt worden ist.

Und doch ist gerade dieses Gebiet, weil es das zentralste Lebensgebiet ist, maßgebend für die Kultur, die Kraft und Gesundheit der Völker. Es ist je nach seiner Beschaffenheit die Quelle des Lebens und der Verjüngung, oder die Quelle des Verfalls der *moralischen* und *physischen* Vergiftung. *Wer diese Quelle reinigt*, der fördert das Kommen einer besseren Zeit.

END OF
TITLE